

Auszug aus Sitzungsunterlagen des Sozialausschuss zu Top 4 b) vom 27.05.2014

Horgenzell, Wilhelmskirch 42	Montag, 10.30-11.30 Uhr Mittwoch, 15.15-16.15 Uhr	2
Gesamt		85,5

Allein zur Bewältigung der festen Sprechzeiten vor Ort wird die wöchentliche Arbeitszeit von mehr als zwei 2 Vollzeitstellen eingesetzt. Hinzu kommen weitere Präsenzzeiten im Bedarfsfall, die Nachbearbeitung von Anliegen und weitere Tätigkeiten, wie die Korrespondenz mit Ehrenamtlichen sowie Fahrzeiten.

a) Ehrenamtliche Helferkreise

Zwischenzeitlich haben sich an nahezu allen Standorten der Asylbewerberunterbringung ehrenamtliche Helferkreise gebildet, die sich zu einem festen Bestandteil der Betreuung von Asylbewerbern etabliert haben und vor Ort unverzichtbare Arbeit leisten, die in diesem Umfang nicht durch hauptamtliches Personal geleistet werden könnte. Neben der Hilfestellung in Alltagsangelegenheiten bieten die ehrenamtlichen Helferkreise vielfältige andere Angebote, wie beispielsweise Deutschkurse, Hausaufgabenbetreuung, Spielenachmittage und andere Freizeitaktivitäten an. Die Arbeit der ehrenamtlichen Helferkreise sind eine wertvolle Ergänzung zur Tätigkeit der hauptamtlichen Sozialarbeiter, ersetzen deren Funktion allerdings nicht.

1.1 Refinanzierter Betreuungsschlüssel

Für die im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehenden Ausgaben, also auch für die soziale Beratung und Betreuung, erstattet das Land einmalig eine Pauschale für jede zugeteilte und übernommene Person (§ 15 Abs. 3 und § 22 FlüAG). Diese Pauschale wird jährlich neu festgesetzt und beträgt für jede seit 01.01.2014 aufgenommene Person 12.566 €. Die Pauschale wird 6 Monate nach Zuweisung an den Landkreis gezahlt.

Durch die im Rahmen der Neuregelung des FlüAG erfolgten Änderungen in den Berechnungsgrundlagen der Kostenerstattungspauschale ergibt sich seit 01.01.2014 ein refinanzierter Betreuungsschlüssel von 1:134. Die Berechnung beruht auf folgenden Daten:

- Erstattungspauschale je aufgenommener Person: 12.566,00 € (einmalig)
- Darin enthaltener Anteil für Sozialbetreuung: 888,38 €
- Zugrundegelegte durchschnittliche Verweildauer: 18 Monate
- Erstattung für Sozialbetreuung je Person jährlich: 592,25 €

Auszug aus Sitzungsunterlagen des Sozialausschuss zu Top 4 b) vom 27.05.2014

- Kosten eines Arbeitsplatzes (EG S11): 79.300,00 €
(inkl. Personal-, Sach- und Gemeinkosten lt. KGSt)

Nach § 6 DVO FlüAG ist der für die Flüchtlingssozialarbeit enthaltene Anteil der Pauschale vollumfänglich dafür einzusetzen. Um dieser Regelung Rechnung zu tragen, wäre der aktuelle Betreuungsschlüssel in der Sozialbetreuung für die vorläufig untergebrachten Asylbewerber im Landkreis Ravensburg anzupassen.

Allerdings gilt die auf dieser Berechnungsgrundlage basierende Kostenerstattung nur für diejenigen Asylbewerber, die seit 01.01.2014 aufgenommen werden. Das heißt, für Personen, die bis 31.12.2013 vom Landkreis aufgenommen wurden und noch in den Gemeinschaftsunterkünften leben, ist rechnerisch laut den Berechnungsgrundlagen der bis zum 31.12.2013 gültigen Kostenerstattung lediglich ein Betreuungsschlüssel von 1:200 refinanziert. Hierbei handelt es sich aktuell um 414 Personen (Stand 30.04.2014).

In der Praxis ist eine Differenzierung in der Intensität der Flüchtlingssozialarbeit nach dem jeweiligen Aufnahmedatum nicht umsetzbar, so dass ein einheitlicher Richtwert für die Personalbemessung für die Betreuung der Flüchtlinge in der vorläufigen Unterbringung notwendig ist.

Die Kosten der Betreuung von Personen in der Anschlussunterbringung sind aus Kreismitteln zu finanzieren. Hierfür erhält der Landkreis keine Kostenerstattung. Allerdings wird für diesen Personenkreis der aktuelle Betreuungsschlüssel als ausreichend erachtet.

1. Alternativen zur Anhebung des Fallzahlenschlüssels

Um die zweckentsprechende Verwendung des in der Kostenerstattungspauschale enthaltenen Anteils für die Flüchtlingssozialbetreuung sicherzustellen, ist eine Anhebung des Richtwertes für die Betreuung der Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften erforderlich. Hierzu werden folgende Alternativen als möglich erachtet:

Variante A) Anhebung des Betreuungsschlüssels auf 1:134

Bei einer Änderung des Personalrichtwertes auf 1:134 wären zum jetzigen Zeitpunkt für die Sozialbetreuung der Flüchtlinge in den Gemeinschaftsunterkünften 4,16 Stellen erforderlich. Hinzu kommt der Personalbedarf für Personen in der Anschlussunterbringung, der auf Grundlage des bisherigen Schlüssels weiterhin 1,31 Stellen beträgt. Insgesamt besteht bei den aktuellen Fallzahlen und einem Betreuungsschlüssel von 1:134 ein Bedarf von rund 5,50 Stellen.

Auszug aus Sitzungsunterlagen des Sozialausschuss zu Top 4 b) vom 27.05.2014

Bei den prognostizierten Fallzahlen zum 31.12.2014 ermittelt sich bereits ein Bedarf an 5,60 Stellen zzgl. dem Personalbedarf für die Personen in der Anschlussunterbringung von 1,50 Stellen, somit Ende des Jahres 2014 voraussichtlich insgesamt 7,10 Stellen.

Variante B) Stufenweise Anhebung des Betreuungsschlüssels

Wie in Ziffer 1.4 dargestellt, ist für Personen, die bereits vor dem 01.01.2014 im Landkreis Ravensburg aufgenommen worden sind, nicht der höhere Betreuungsschlüssel von 1:134 sondern lediglich der bisherige Betreuungsschlüssel von 1:200 refinanziert. Allerdings ziehen diese Personen nach und nach aus und werden aufgrund der Höchstverweildauer in der vorläufigen Unterbringung von 24 Monaten zum Ende des Jahre 2015 allesamt aus den Unterkünften ausgezogen sein.

Unter Zugrundelegung eines kontinuierlichen Auszugs der betreffenden 414 Personen bis Ende des Jahres 2015 und der aktuellen Zugangsprognose würde sich folgende stufenweise Anhebung des Fallzahlenschlüssels der Sozialbetreuung in Gemeinschaftsunterkünften anbieten:

Zeitraum	Fallzahlenschlüssel
01.07.2014 bis 31.12.2014	1:160
01.01.2015 bis 30.06.2015	1:146
01.07.2015 bis 31.12.2015	1:138
ab 01.01.2016	1:134

Die dabei errechneten Fallzahlenschlüssel errechnen sich aus den jeweiligen Durchschnittswerten entsprechend der prognostizierten Belegung mit „Neu- und Altfällen“ sowie des jeweiligen refinanzierten Betreuungsschlüssels.

Bei Änderung des Betreuungsschlüssels auf 1:160 ergebe sich aktuell ein Personalbedarf von rund 3,48 Stellen zzgl. dem Personalbedarf für die Betreuung der Personen in der Anschlussunterbringung von 1,31 Stellen, somit von insgesamt rund 4,80 Stellen und steigt bis Ende des Jahres 2014 auf rund 6,20 Stellen.

Unter Zugrundelegung eines Betreuungsschlüssels von 1:146 würde Anfang des Jahres 2015 ein Personalbedarf von 5,14 Stellen zzgl dem Personalbedarf für Personen in der Anschlussunterbringung von 1,50 Stellen, also insgesamt rund 6,60 Stellen bestehen.

II. Finanzierung und finanzielle Auswirkungen

Die Änderung des Fallzahlschlüssels auf 1:134 (Variante A) ab 01.07.2014 würde zu einem zusätzlichen Personalbedarf führen, der nicht vollumfänglich refinanziert ist. Dieser nicht refinanzierte Anteil nimmt unter der Annahme eines gleichmäßigen Auszugs der vor dem 01.01.2014 aufgenommenen Personen allerdings kontinuierlich ab. Das Finanzierungsdefizit würde bei einer Umsetzung ab 01.07.2014 insgesamt 57.600 € betragen, wovon 31.300 € auf das verbleibende Jahr 2014 und 26.300 € auf das Jahr 2015 entfallen. Übrige Kosten einer Anhebung des Betreuungsschlüssels wären vollumfänglich refinanziert.

Bei einer stufenweisen Änderung des Betreuungsschlüssels (Variante B) wären sämtliche Mehrkosten durch die pauschale Kostenerstattung des Landes abgedeckt. Soweit auf eine Zwischenstufe vom 01.07.2015 bis 31.01.2015 (Betreuungsschlüssel: 1:138) verzichtet werden würde, wäre bei aktueller Fallzahlenhochrechnung mit zusätzlichen Kosten von rund 8.000 € zu rechnen.

III. Wertung

In Anbetracht der zunehmenden Dezentralisierung der Flüchtlingsunterbringung und der damit verbundenen hohen Fahrzeiten, der Vielzahl an Neuaufnahmen und der Errichtung zahlreicher neuer Unterbringungsstandorte, die in der Anfangsphase einen hohen Betreuungsaufwand erfordern, wird unabhängig von der Verpflichtung zum zweckentsprechenden Einsatz der Landesmittel eine deutliche Intensivierung der Sozialbetreuung als erforderlich erachtet. Auch ist eine angemessene soziale Betreuung eine nachvollziehbare Forderung der Bürgerschaft vor Ort und verbessert die Akzeptanz der Asylbewerberunterbringung in der Bevölkerung.

Eine stufenweise Anhebung des Betreuungsschlüssels (Variante B) wird dabei jedoch als ausreichend gesehen. Hierbei entstehen auch keine Kosten, die aus Kreismitteln zu finanzieren wären. Auf eine weitere Stufe ab 01.07.2015 bis 31.12.2015 mit einem Betreuungsschlüssel von 1:138 sollte allerdings aufgrund der kaum nennenswerten Mehrkosten verzichtet werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Flüchtlingssozialarbeit aus Gründen der Weisungsbefugnis weiterhin überwiegend durch eigenes Personal sichergestellt werden. Dies hat sich

Auszug aus Sitzungsunterlagen des Sozialausschuss zu Top 4 b) vom 27.05.2014

bislang bewährt und schafft die erforderliche Flexibilität zum Einsatz des Personals bei der Errichtung neuer Standorte. Soweit es sich an einzelnen Standorten anbietet, wird grundsätzlich auch eine Beauftragung geeigneter Träger in Erwägung gezogen. Vor allem kann dadurch kurzfristig auf unterjährig entstehende Personaldefizite reagiert werden.

Es wird vorgeschlagen, eine stufenweisen Änderung des Personalrichtwertes für die Sozialbetreuung aller Flüchtlinge in der vorläufigen Unterbringung zu beschließen und in Folge dessen eine weitere Vollzeitstelle sofort außerplanmäßig zu bewilligen.

IV. Beschlussvorschlag

1. Der Personalrichtwert für die Sozialbetreuung der Personen in der vorläufigen Unterbringung von 1:200 wird wie folgt geändert:
ab 01.07.2014: 1:160
ab 01.01.2015: 1:146
ab 01.07.2015: 1:134

2. Zur Anwendung des geänderten Betreuungsschlüssels wird dem Kreistag empfohlen, eine weitere Stelle sofort außerplanmäßig zu bewilligen. Diese zusätzliche Stelle soll zunächst auf 2 Jahre befristet werden.

3. Über weitere Personalstellen in der Flüchtlingssozialarbeit wird im Rahmen des Stellenplans 2015 entschieden.